

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/835 –**

Europäische Neuregelung des Folgerechts im Kunsthandel

Die Verabschiedung der geplanten EU-Richtlinie zur Neuregelung des Folgerechts im Kunsthandel ist bisher in Brüssel am Widerstand Großbritanniens gescheitert.

Gerade unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sollte die Bundesregierung eine europaweite Reform des Folgerechts anstreben, auch um die gravierenden Wettbewerbsnachteile zu Lasten des deutschen Kunsthandels zu beenden.

1. Teilt sie die Einschätzung, daß die Harmonisierung des Folgerechts während der EU-Präsidentschaft Deutschlands die erste Möglichkeit seit über 25 Jahren ist, wachsende Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten deutscher Künstler und Galerien in Europa zu beenden?

Das Folgerecht des Urhebers eines Werks der bildenden Künste, in der Bundesrepublik Deutschland, geregelt in § 26 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), existiert nur in einem Teil der EU-Mitgliedstaaten und nur mit uneinheitlichen Vergütungssätzen. Nach überwiegender Einschätzung der Mitgliedstaaten und der betroffenen Wirtschaftsverbände resultieren hieraus beträchtliche Wettbewerbshindernisse auf dem europäischen Kunstmarkt zum Nachteil des Kunsthandels und der Künstler in den Staaten, in welchen das Folgerecht existiert. Die Bundesregierung hat sich daher, wie auch schon die frühere Bundesregierung, mit Nachdruck für eine Harmonisierung des Folgerechts in der EU eingesetzt.

Unter der deutschen Präsidentschaft wurde nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen ein Kompromißvorschlag entwickelt, der folgende gestaffelte Vergütungssätze vorsieht:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Mai 1999 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4 % Beteiligung des Urhebers am Verkaufserlös bis zum Betrag von 50 000 Euro,

3 % Beteiligung bei Beträgen über 50 000 Euro bis 200 000 Euro,

1 % Beteiligung bei Beträgen über 200 000 Euro bis 500 000 Euro,

0,5 % Beteiligung bei Beträgen über 500 000 Euro.

In der Tranche bis 50000 Euro sollen die Mitgliedstaaten die Option haben, einen Satz von 5 % vorzusehen. Der Mindestverkaufspreis für die Anwendung des Folgerechts darf 2 000 Euro nicht unterschreiten.

Angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen in den Mitgliedstaaten stellt der Vorschlag einen ausgewogenen und tragfähigen Kompromiß dar, welcher nicht nur von der Bundesregierung, sondern von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten befürwortet wird. Mit der Richtlinie werden die vorhandenen Wettbewerbshindernisse beseitigt, und es wird darüber hinaus künftig sichergestellt werden, daß die Künstler in sämtlichen Mitgliedstaaten angemessen am Erlös aus Weiterveräußerungen ihrer Werke beteiligt werden.

2. Teilt sie die Einschätzung, daß diese Wettbewerbsverzerrungen zum Abwandern weiterer Anteile der deutschen Kunst u.a. nach England, Frankreich und Österreich geführt haben?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, daß weite Teile des Kunsthandels nach Großbritannien in den Londoner Kunstmarkt abgewandert sind. Über Abwanderungen nach Frankreich und nach Österreich liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse vor. Da Frankreich niedrigere Folgerechtssätze und Österreich kein Folgerecht hat, kann es allerdings auch insoweit zu Abwanderungen gekommen sein, wenn auch in deutlich geringerem Maße als im Verhältnis zum Vereinigten Königreich.

3. Ist ihr die Werbung von Auktionshäusern mit dem Slogan „The best place to sell german art is London“ bekannt?

Ist ihr bekannt, daß fast die Hälfte des gesamten deutschen Exports von Gemälden, Zeichnungen, Schnitten und Skulpturen im Jahr 1992 nach England (Volumen: 97019000 DM) ging sowie ca. 20 % (Volumen: 46000000 DM) nach Österreich und ca. 18 % (Volumen: 42000000 DM) nach Frankreich?

Kennt die Bundesregierung neuere Zahlen?

Der genannte Werbeslogan ist der Bundesregierung bekannt.

Aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich allerdings abweichende Zahlen zu den Exporten von Gemälden, Schnitten und Originalerzeugnissen der Bildhauerkunst (Warennummer 9701, 9702 und 9703). Von dem Gesamtexport im Jahre 1992 in Höhe von 903851000 DM entfielen auf Großbritannien 16,7 % (150916000 DM), auf Österreich 8,0 % (72163000 DM) und auf Frankreich 7,3 % (65827000 DM). Im Jahr 1998 entfielen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom Gesamtexport der vorgenannten Werke in Höhe von 1394996000 DM auf Großbritannien 1,2 % (17115000 DM), auf Österreich 0,6 % (8988000 DM) und auf Frankreich 0,2 % (3236000 DM). Ein deutlich größerer Anteil an diesem Export entfiel 1998 dagegen insbesondere auf die Schweiz mit 33,3 % (465012000 DM) und die USA mit 14,8 % (204485000 DM). Allerdings

haben diese Exportzahlen keine unmittelbare Aussagekraft für das Folge-recht, da dieses nur bei Weiterveräußerungen anfällt.

4. Ist ihr bekannt, daß die deutsche Regelung des Folge-rechts auch dann zu einer Abgabe führt, wenn die Kunstwerke nachweislich mit Verlust ver-kaufte wurden?
Kann sie bestätigen, daß der konstante Tarif in Höhe von 5 % aufgrund der fallenden Margen im Kunsthandel wie eine progressive Abgabenlast wirkt und dadurch der Markt ab 200000 DM systematisch ins Ausland abwandert?

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 UrhG richtet sich die Folge-rechtsvergütung aus Gründen der Praktikabilität stets nach dem Veräußerungserlös, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung mit Gewinn oder Verlust erfolgte.

Inwieweit sich der Kunstmarkt für Werke mit einem Wert von mehr als 200000 DM „systematisch“ in das Ausland verlagert, ist der Bundesregie-rung nicht bekannt. Wie bereits dargestellt, setzt sich die Bundesregierung dessen ungeachtet für eine baldige Harmonisierung des Folge-rechts in der EU ein, um insgesamt einer Abwanderung von Kunstverkäufen in andere europäische Länder entgegenzuwirken. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 Bezug genommen.

5. Hält die Bundesregierung eine degressive Staffel in der EU von 4/3/1/0,5 % für ausreichend, um die Abwanderung des europäischen Marktes in die USA zu verhindern?

Wie bereits zu Frage 1 dargestellt, stellen die vorgeschlagenen Vergütungs-sätze mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Regelungen in den Rechts-ordnungen der Mitgliedstaaten und die z. T. widerstreitenden Interessen ei-nen ausgewogenen Kompromiß dar. Angesichts erheblicher Transport- und Versicherungskosten und des Verwaltungsaufwands für die internationale Beförderung von Kunstwerken ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Abwandern des Kunstmarkts in die USA nur in beschränktem Umfang zu erwarten.

Unabhängig davon unterstützt die Bundesregierung, und zwar auch im In-teresse der Künstler, eine über den europäischen Raum hinausgehende Har-monisierung bzw. Einführung des Folge-rechts. Dies gilt auch für die USA als weltweit bedeutendsten Kunstmarkt.

6. Befürwortet sie einen Sondertarif für Galeristen, um deren Investitionen in den Aufbau eines folgerechtpflichtigen Sekundärmarktes in Rechnung zu stellen?
Ist ihr bekannt, daß gerade für Galerien in Deutschland der Abgabensatz nur geringfügig sinkt und von daher keine Investitionsimpulse für junge Kunst, sondern für etablierte Hochpreiswerke auf den Auktionen zu er-warten sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich das in Deutschland gel-tende Folge-recht einschließlich des Vergütungssatzes von 5 % grundsätz-lich bewährt hat. Es wird dem Ziel, den Urhebern von Werken der bilden-den Künste einen angemessenen Ertrag aus ihren schöpferischen Leistungen

zu sichern, gerecht und berücksichtigt die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise.

Die Festsetzung niedrigerer Folgerechtssätze im Richtlinienvorschlag bezweckt nicht in erster Linie die Förderung von Investitionen auf dem Kunstmarkt. Sie resultiert vielmehr aus den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Interessen der Mitgliedstaaten und stellt einen Kompromiß im Interesse der Harmonisierung dar.

Auch die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Folgerechtssätze für Galerien nur geringfügig ändern werden, da die hier getätigten Kunstverkäufe überwiegend in den unteren Preistranchen liegen. Für junge Kunst wird dies jedoch kein Investitionshindernis darstellen, da diese Werke nach Angaben der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST von den Galerien regelmäßig auf Kommissionsbasis veräußert werden, so daß es sich jeweils um Erstverkäufe handelt, die nicht unter das Folgerecht fallen.

Im übrigen ist nach Einschätzung der Bundesregierung nicht davon auszugehen, daß Kaufinteressenten für junge Kunst allein aufgrund der gestaffelten Folgerechtssätze auf kostspieligere Werke ausweichen werden.

7. Wie will die Bundesregierung die Folgeberechtigten von Lagerbeständen in Galerien verhindern, die durch die EU-Folgeberechtigtenharmonisierung demnächst – im Gegensatz zur bisherigen Praxis in Deutschland – nur noch bedingt freigestellt sein werden?

Nach geltendem deutschem Recht wird bei der Weltveräußerung eine Folgeberechtigtenvergütung in Höhe von 5 % fällig. Dies gilt grundsätzlich auch für die Weiterveräußerung aus Lagerbeständen.

Der Bundesregierung ist allerdings bekannt, daß die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST bei dem ersten Weiterverkauf durch Galerien auf die Geltendmachung des Folgeberechtigten verzichtet. Dies geschieht im Interesse der bildenden Künstler, um Galerien, die die Werke von den Urhebern zum Zweck der Weiterveräußerung kaufen und diesen so unmittelbar zu Einkünften verhelfen, nicht schlechter zu stellen als solche Galerien, die die Werke lediglich auf Kommissionsbasis veräußern. Nach Auffassung der Bundesregierung steht die geplante Richtlinie dieser Praxis nicht entgegen, auch wenn es – wie bereits nach dem geltenden Recht – Sache des einzelnen Berechtigten bleibt, zu entscheiden, ob seine Rechte nicht geltend gemacht werden sollen.

8. Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der notwendigen Harmonisierung des Folgeberechtigten in Europa über protektionistische Widerstände einzelner Staaten hinwegzusetzen, und wird sie noch unter der deutschen EU-Präsidentschaft energisch auf eine Neuregelung dringen?

Die Bundesregierung setzt sich – mit der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – nachdrücklich für eine Harmonisierung des Folgeberechtigten ein. Sie ist zuversichtlich, daß die entsprechende Richtlinie – auf der Basis des von der deutschen Präsidentschaft vorgelegten Kompromißvorschlags – am 21. Juni 1999 auf dem Binnenmarktrat einer politischen Einigung zugeführt werden kann.

9. Hält die Bundesregierung es für richtig, mittelfristig das Folgerecht weltweit zu harmonisieren?

Die Bundesregierung befürwortet – auf der Basis des Artikels 14 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst – eine über den europäischen Raum hinausreichende Harmonisierung des Folgerechts. Dabei wird es in erster Linie darum gehen, die Staaten für eine Einführung des Folgerechts zu gewinnen, die Wettbewerber auf dem internationalen Kunstmarkt sind.